

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Verkehr, über die Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen innerhalb des Landkreises Lörrach vom 22.03.2022

I.

Aufgrund des § 51a des Personenförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 120) erlässt das Landratsamt Lörrach als zuständige Untere Verwaltungsbehörde folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

1. Geltungsbereich

(1) Die in dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Mindestbeförderungsentgelte gelten für Fahrten mit Mietwagen innerhalb des Landkreises Lörrach unabhängig davon ob diese durch das Landratsamt Lörrach oder durch eine andere Behörde genehmigt wurden.

(2) Für Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus kann der Fahrpreis, unter Beachtung der Bestimmungen des § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), in der jeweils gültigen Fassung, vor Fahrtantritt frei vereinbart werden.

2. Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt besteht aus

a) einem Grundpreis (bei Inanspruchnahme des Mietwagens) und

b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis).

3. Höhe des Mindestbeförderungsentgeltes

(1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Mindestbeförderungsentgelte gemäß § 51a PBefG und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer; sie dürfen überschritten, jedoch nicht unterschritten werden.

(2) Das Mindestbeförderungsentgelt beträgt für jede Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1 Abs. 1

a) Grundpreis – 5,00 €

b) Kilometertarif je gefahrenem Kilometer – 2,80 € (0,10 € je angefangene 35,71 m)

4. Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG dar.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer

a) nicht dafür sorgt, dass die in Ziffer 3 festgesetzten Beförderungsentgelte eingehalten werden;

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

a) die in Ziffer 3 festgesetzten Beförderungsentgelte nicht einhält und diese unterschreitet;

(4) Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

II. Begründung

Der Verkehr mit Mietwagen bildet eine der Verkehrsformen des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 PBefG ab.

Der Verkehr mit Taxen bildet ebenfalls eine der Verkehrsformen des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 PBefG ab.

Die Form des Verkehrs mit Mietwagen sowie des Verkehrs mit Taxen ist, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 PBefG, bestimmt durch die Beförderung mit individuell bestimmten Personenkraftwagen und ebenfalls dadurch gekennzeichnet, dass Fahrgäste zu einem Ziel befördert werden, dass sie selbst, nicht die Unternehmer, bestimmen.

Beide Verkehrsformen ähneln sich stark, haben jedoch voneinander abweichende Rechte und Pflichten.

Hierbei ist zu beachten, dass der Verkehr mit Taxen der Betriebspflicht (§ 21 PBefG) und der Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) unterliegt. Dem Verkehr mit Mietwagen obliegen diese Pflichten nicht.

Daher ist der Verkehr mit Taxen vor der, nicht gleichermaßen regulierten, Konkurrenz des Verkehrs mit Mietwagen zu schützen.

Hierfür sorgt unter anderem § 49 Abs. 4 PBefG mit Regelungen zum Schutz des Taxenverkehrs (Art der Bereitstellung, der Auftragsannahme und -ausführung, die Rückkehrpflicht, sowie die Aufzeichnungspflicht).

Für den Verkehr mit Taxen werden die Beförderungsentgelte durch die zuständige Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Die Unternehmer, die Verkehr mit Mietwagen anbieten, konnten bisher die Beförderungsentgelte nach den Erfordernissen des Verkehrs und des Betriebes selbst festlegen.

Dadurch besteht die Gefahr von Dumpingangeboten, denen die Taxenunternehmer aufgrund der durch die Genehmigungsbehörde festgesetzten Beförderungsentgelte nicht entgegentreten konnten.

Die oben genannten Regelungen zum Schutz des Taxenverkehrs werden als nicht ausreichend angesehen um einen ruinösen Wettbewerb zwischen den beiden Mobilitätsanbietern zu verhindern.

Gleichzeitig bedeuten die Mindestbeförderungsentgelte einen Schutz des Öffentlichen Personennahverkehrs, um diesen als Bestandteil der Daseinsvorsorge nicht in seinem Bestand zu gefährden. Der Öffentliche Personennahverkehr gilt daher als besonders schützenswertes Gut.

Darüber hinaus liegt ein wirtschaftlicher Betrieb der unterschiedlichen Formen des Gelegenheitsverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs im Interesse des Gemeinwohls und somit im öffentlichen Verkehrsinteresse.

Die Mindestbeförderungsentgelte tragen daher dazu bei, die Möglichkeit eines ruinösen Wettbewerbs zwischen den Mobilitätsanbietern der verschiedenen Verkehrsformen auszuschließen.

Um diesem im Bereich der Genehmigungsbehörde des Landkreises Lörrach entgegenzutreten wird die Möglichkeit der Festsetzung eines Mindestbeförderungsentgeltes im Verkehr mit Mietwagen wahrgenommen.

Ziel ist es, gesamthaft einen stabilen Markt für die Verkehrsformen im Bereich des Gelegenheitsverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs zu schaffen, der einen wirtschaftlichen Betrieb der einzelnen Unternehmen ermöglicht.

Damit sollen Dumpingangebote von Mietwagenunternehmen ausgeschlossen und eine Kannibalisierung anderer Verkehrsformen verhindert werden.

zu Ziffer 1)

Die festgesetzten Mindestbeförderungsentgelte gelten für alle Fahrten mit Mietwagen, bei denen der Ein- und Ausstieg innerhalb des Landkreises Lörrach liegt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch auswärtige Mietwagen Fahrten innerhalb des Landkreises Lörrach durchführen erstrecken sich die festgesetzten Mindestbeförderungsentgelte auch auf diese.

Für Fahrten über den Geltungsbereich nach Ziffer 1 Abs. 1 hinaus, kann der Fahrpreis unter der Maßgabe des § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) frei vereinbart werden.

Dies gilt im Gegenzug auch für den Verkehr mit Taxen. Daher obliegt die Entscheidung über die Beförderungsentgelte in diesen Fällen dem Ermessen der jeweiligen Unternehmer.

zu Ziffer 2)

In § 51a PBefG wird die Ausgestaltung der tarifbezogenen Regelungen nicht weiter ausgeführt.

Im Verkehr mit Taxen berechnet sich der Fahrpreis über die Grundgebühr, sowie einer Kombination aus Kilometer- und Zeitpreisen. Ergänzt wird dies über Zuschläge für Anfahrten außerhalb der jeweiligen Betriebssitzgemeinde.

Auch für den Verkehr mit Mietwagen kann die Berechnungsmethode der Beförderungsentgelte aus einer Kombination von Grundgebühr und Kilometerpreis angewandt werden. Auf eine Übernahme von Zeitpreisen sowie Zuschlägen wird hierbei bewusst verzichtet.

Die Entscheidung über darüberhinausgehende Zeitpreise oder Zuschläge obliegt in diesen Fällen dem Ermessen der jeweiligen Unternehmer.

zu Ziffer 3)

Die Höhe der festgesetzten Mindestbeförderungsentgelte orientiert sich an der Höhe der festgesetzten Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen.

Es wurde berücksichtigt, dass sich die Kostenstrukturen in vielen Bereichen überschneiden bzw. stark ähneln (Investitionskosten, Kraftstoffkosten, Personalkosten).

Es wurde ebenfalls berücksichtigt, dass beim Verkehr mit Mietwagen zwar keine Betriebs- und Beförderungspflicht gilt. Jedoch oftmals (leere) Rückfahrten zum jeweiligen Betriebssitz anfallen und diese ebenfalls kompensiert werden müssen.

Bei der Festsetzung des Mindestbeförderungsentgeltes für den Mietwagenverkehr wird auf eine Unterscheidung zwischen Tag-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagstarifen verzichtet.

Sollte für den Verkehr mit Mietwagen zu bestimmten Zeiten oder auch allgemein höhere Beförderungsentgelte verlangt werden obliegt diese Entscheidung in diesen Fällen im Ermessen der einzelnen Unternehmer.

zu Ziffer 4)

Im Personenbeförderungsgesetz wurde kein eigener Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 61 PBefG bei Verstößen gegen die nach § 51a PBefG festgesetzten Mindestbeförderungsentgelte vorgegeben.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die festgesetzten Mindestbeförderungsentgelte eingehalten und Verstöße entsprechend geahndet werden können.

Hierbei kann auf § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG zurückgegriffen werden.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann somit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Lörrach, Palmstr. 3, 79539 Lörrach zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Regierungspräsidium Freiburg, 79083 Freiburg im Breisgau, eingelegt wird.

Lörrach, den 01.04.2022

Landratsamt Lörrach

gez.
Marion Dammann
Landrätin